

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1911

2 (7.1.1911) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach

Solcherweise erkrankte Tiere dürfen nicht geschlachtet werden
Wo möglich sind die erkrankten Tiere von den gesunden abzusondern.

An den erkrankten Tieren darf keine Operation ausgeführt, kein Aderlaß, kein Einschnitt in die Haut überhaupt vorgenommen und kein Haarfeil gezogen werden. Nertzliche Behandlung steht nur den Tierärzten zu.

Wegen der großen Gefahr der Ansteckung, die nicht selten tödliche Krankheiten zur Folge hat, dürfen Personen, welche Verletzungen an den Händen oder anderen unbedeckten Körpertheilen haben, franke Tiere nicht abwarten und ist das blutige Abschachten und das Abhäuten der Tiere verboten.

Bekanntmachung.

Die Statistik der bürgerlichen Rechtspflege betreffend.

Nr. 23 851. Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden aufgefordert, alsbald die Uebersicht der Zahlungs- und Vollstreckungsbefehle, sowie der Widersprüche, ferner die Tabellen E und F für 1910 hierher vorzulegen.

Durlach den 30. Dezember 1910.

Großherzogliches Amtsgericht:
Bechtold.

Durlach.

Zwangs-Versteigerung.

Nr. 57. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gemarkung Durlach belegene, im Grundbuche von Durlach Band 13 Heft 29 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Jakob Arnold, Modellschreiner in Durlach, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am

Freitag den 10. März 1911, vormittags 9 Uhr,

durch das unterzeichnete Notariat in dessen Diensträumen in Durlach, Sophienstraße Nr. 4, 1. Stock, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Dezember 1909 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts, sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungsurkunde ist jedermann gestattet.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Beschreibung des zu versteigernden Grundstücks:

Sagerbuch Nr. 1208. 1 a 66 qm Hofraite im Ortsetter an der Jägerstraße. Auf der Hofraite steht: ein zweistöckiges Wohnhaus mit Stall, Balkenkeller und Schopf; es. Nr. 1287 (Heinrich Venzinger Eheleute), af. Nr. 1289 (Stadtgemeinde Durlach).

Auf dem Grundstück lasten unentgeltliche Wohnungs- und Benützungrechte der Johann Peter Arnold Witwe, Katharina geb. Dennig hier und deren minderjährigen Kinder.

Schätzung ohne Wohnungslast mit Zubehör	3516 M.
" " ohne "	3500 "
" mit " mit "	2666 "
" " ohne "	2650 "

Durlach den 5. Januar 1911.

Groß. Notariat I als Vollstreckungsgericht:
Burchardt.

Amtliches Verkündigungsblatt

für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1—2 mal je nach Bedarf.
Bezugspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 Mk.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garnanzelle 30 Bfg.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 2. Durlach, Samstag den 7. Januar 1911.

Bekanntmachung.

Die Aufnahme von Böglingen in die von Stulz'sche Waisenanstalt zu Lichtental betreffend.

Nr. 34 415. In der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtental sind auf Ostern 1911 folgende Freiplätze zu besetzen:

- vier für katholische Knaben,
- einer für katholische Mädchen,
- einer für evangelische Knaben.

Ueber die bei der Aufnahme in diese Anstalt zu beachtenden Bedingungen bestimmen die Statuten vom 22. November 1834 folgendes:

1. Aufnahmsfähig sind vater- und mutterlose arme Kinder beiderlei Geschlechts.
2. Aufnahmsfähig sind ferner solche Kinder, welche zwar noch eine Mutter haben, welche letztere aber durch unheilbare Gebrechen, z. B. Blindheit, Lähmung u., zu jeder Arbeit unfähig ist, mithin weder für die Pflege noch Erziehung ihrer Kinder sorgen kann.
3. Gleiches gilt in Ansehung solcher Kinder, welche wegen moralischer Verdorbenheit ihrer Eltern Waisen gleich zu achten sind.
4. Für arm sind solche Kinder zu achten, welche zu ihrer Erziehung aus Gemeinde- oder anderen öffentlichen Mitteln unterstützt oder versorgt werden müssen.
5. Die aufzunehmenden Kinder müssen das fünfte Jahr zurückgelegt haben und dürfen nicht über 9 Jahre alt sein.
6. Kinder, welche mit einer ansteckenden Krankheit behaftet, mißgestaltet oder bildungsunfähig sind, endlich solche, welche unheilbare körperliche Gebrechen haben, können nicht aufgenommen werden.

Gesuche um Aufnahme sind innerhalb 14 Tagen unter Benützung des vorgeschriebenen Fragebogens anher einzureichen.

Durlach den 29. Dezember 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Bekanntmachung.

Nr. 49. Wir bringen nachstehend eine Bekanntmachung des Gr. Bezirksamts Bretten zur allgemeinen Kenntnis.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks veranlassen wir, den Inhalt in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und den in der Gemeinde ansässigen Viehhändlern noch besonders bekannt zu geben.

Durlach den 4. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:
Dr. Reiß.

Die Abhaltung des Rindviehmarktes in Bretten betreffend.

Nr. 26 107. Der auf Montag den 9. Januar 1911 fallende Rindviehmarkt in Bretten darf nur unter folgenden Bedingungen abgehalten werden:

1. Aus verfeuchten Gemeinden darf überhaupt kein Vieh zugetrieben werden.
2. Aus den übrigen Gemeinden des Amtsbezirks Pforzheim sowie den kgl. württembergischen Oberämtern darf Vieh nur zugetrieben werden unter den für diese dort erlassenen Bestimmungen.
3. Für sämtliches Handelsvieh ist die Beibringung eines Zeugnisses gemäß § 33 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 unbedingt nötig, andernfalls werden die Transporte unnachlässiglich zurückgewiesen.
4. Die Käufer dürfen sich nur in dem umgrenzten Viehmarktplatz aufhalten und dort handeln. Das Handeln (Feilschen), sogar das Betasten der Tiere außerhalb des Viehmarktplatzes ist streng verboten und werden bei Uebertretungen sowohl Käufer als Verkäufer bestraft.

Bretten den 30. Dezember 1910.

Großherzogliches Bezirksamt:

J. B.: gez. Werber.

Bekanntmachung.

Die Beaufsichtigung der Hunde und deren Verwahrung mit Maulkörben betreffend.

Nr. 250. Wir bringen folgende Vorschriften zur Darnachachtung in Erinnerung:

1. Die bezirkspolizeiliche Vorschrift vom ^{9. Dezember 1869}/_{25. November 1896} lautet:

Es ist untersagt, große Hunde, insbesondere Fang-, Rad- und Metzgerhunde, ohne wohlbefestigten Maulkorb, welcher das Beißen vollständig verhindert, laufen zu lassen.

Das Gleiche gilt von Bulldoggen jeder Größe, sowie von solchen Hunden, bezüglich deren es wegen Neigung zur Böswilligkeit polizeilich angeordnet wird.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschrift werden gemäß § 103 Abs. 3 P.St.G.B. mit Geld bis zu 10 Mark oder Haft bis zu 10 Tagen bestraft; zuständig zur Bestrafung ist das Bürgermeisteramt.

Zu Absatz 1 dieser Vorschrift bemerken wir:

Zu denjenigen Hunden, welche unter den Begriff Fang-, Rad- und Metzgerhunde fallen, und dementprechend mit Maulkorb versehen sein müssen, gehören:

1. Von der Familie Pinscher: Airedale-Terrier und Dobermannpinscher,
 2. alle Arten Doggen,
 3. die langhaarigen Bernhardiner, Neufundländer und Leonberger,
 4. deutsche, schottische und russische zotthaarige Schäferhunde,
 5. die Triebhunde (so die glatthaarigen und stockhaarigen Schäfer- und Metzgerhunde),
 6. die Laufhunde (Bracken aller Art; Schweizer-Laufhunde; Schweißhunde; Bluthunde).
- Von den Vorstehenden sind besonders durch Bösartigkeit ausgezeichnet:
7. Dalmatiner, weshalb auch diese unter die obengenannten Hunde zu zählen sind.

- II. Die Verordnung des Gr. Ministeriums des Innern vom 11. Mai 1876 lautet:

§ 1.

Alle an öffentlichen Orten befindlichen, über sechs Wochen alten Hunde müssen am Hals eine mindestens drei Zentimeter im Durchmesser große, den Wohnort des Besitzers angehende Marke von Messing oder Messingblech tragen. Es genügt, wenn auf der Marke die Anfangsbuchstaben der Gemeinde und des Amtsbezirks soweit angegeben werden, daß Verwechslungen ausgeschlossen bleiben.

Die Marke soll am Halsband hängen, darf also auf das Leitere nicht vollständig aufgenietet werden. *)

*) Auf Ansuchen des Besitzers kann gestattet werden, daß die Marke auf das Halsband aufgenietet wird.

§ 2.

Hunde, welche nicht die vorgezeichnete Marke tragen, werden — vorbehaltlich der Bestrafung der Besitzer — eingefangen und, wenn sie bis zum Ablauf des zweiten folgenden Tages nicht von dem Besitzer unter Vorzeigen der Quittung über die an die Gemeindekasse geleistete Zahlung einer Gebühr von zwei Mark abgeholt werden, getötet.

Die Auslösungsgebühren sind zur Deckung der Kosten für die Aufbewahrung und Verpflegung der gefangenen Hunde und zu Belohnungen für das mit dem Vollzug der Verordnung betraute Aufsichtspersonal, welches für das Einfangen jedes Hundes fünfzig Pfennig erhält, zu verwenden.

Zu widerhandlungen im Sinne des § 2 dieser Verordnung werden gemäß § 89 P.St.G.B. mit Geld bis zu 100 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft; zuständig zur Bestrafung ist das Großh. Bezirksamt.

Wir beauftragen die Bürgermeisterämter, obiges in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und die Polizeidiener anzuhalten, auf die Befolgung dieser Vorschriften nachdrücklich zu achten und Zu widerhandelnde alsbald zur Anzeige zu bringen.

Durlach den 3. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß.

Bekanntmachung.

Den Milzbrand betreffend.

Nr. 269. Wir bringen nachstehend eine „Belehrung über den Milzbrand“ zur öffentlichen Kenntnis und bemerken dabei, daß die Kosten, welche aus unbegründeten und fahrlässigen Anzeigen über das Vorkommen des Milzbrandes erwachsen, von dem Anzeiger erstattet werden müssen.

Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn die tierärztliche Untersuchung ergibt, daß ähnliche Erscheinungen, wie die in der Belehrung bezeichneten, an dem erkrankten oder umgestandenen Tiere nicht vorhanden waren.

Die Bürgermeisterämter sollen bei Empfang der Anzeige durch geeignete Nachfragen sich darüber verlässigen, daß die erwähnten Merkmale des Milzbrandes vorliegen.

Den gesundheitspolizeilichen Anordnungen des Bezirksärztes ist jeweils aufs genaueste nachzukommen.

Durlach den 3. Januar 1911.

Großherzogliches Bezirksamt:

Dr. Reiß.

Belehrung über den Milzbrand.

Der Milzbrand ist eine meistens schnell und tödlich verlaufende Krankheit, die hauptsächlich Rinder und Schafe, seltener Pferde, Schweine und Ziegen, zuweilen auch Girsche und Mehe befällt.

Ein plötzliches Verenden solcher Tiere ohne vorherige Krankheit darf besonders in Gegenden, in welchen der Milzbrand gewöhnlich vorkommt, den Verdacht der Seuche erwecken.

Die Tiere stürzen, wie vom Schläge getroffen, zusammen, verfallen in Krämpfe, zeigen große Atemnot und ersticken schließlich.

Manche Tiere stehen erst nach mehrstündiger oder mehrtägiger Krankheit um; in diesen Fällen lassen die Tiere plötzlich vom Futter ab und zeigen großen Durst; anfänglich zittern sie und sind kalt; später wird die Hautoberfläche wieder heiß. Die Tiere atmen hastig und verraten große Angst. Solche Fieberanfälle wiederholen sich gewöhnlich mehrmals; endlich treten Zuckungen oder Krämpfe in den Gliedmaßen ein. Der Mist ist weich und mit Blut gemischt.

Mitunter, hauptsächlich an Rindern, kommen plötzlich unregelmäßig gestaltete Geschwülste, ramentlich am Hals oder Kopfe zum Vorschein. Diese Geschwülste sind heiß und ihre Berührung ist für das Tier schmerzhaft.

Am deutlichsten treten die Kennzeichen des Milzbrandes nach dem Tode hervor.

Der Bauch treibt sich schnell und stark auf; der Körper wird nicht starr und aus den natürlichen Körperöffnungen, besonders aus Maul, Nase und After fließt schaumiges dunkelrotes Blut.

Wenn solche Zeichen an franken oder toten Tieren bemerkt werden, so ist hievon dem Bürgermeisteramt alsbald Anzeige zu erstatten.